

Amtliche Bekanntmachung

Widmung von Ortsstraßen in der Stadt Ratzeburg für den öffentlichen Verkehr

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, folgende in ihrem Gebiet gelegene Straße gem. § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für den öffentlichen Verkehr zu verfügen.

Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Widmung der Straßen Domstraße und Domhof für den öffentlichen Verkehr.

Davon sind für die

- Domstraße die Flurstücke 55/4 und 336/188, Flur 14, Gemarkung Ratzeburg und für den
- Domhof (bis Steintor) die Flurstücke 9, 10, 19 und 41, Flur 19, Gemarkung Ratzeburg betroffen.

Die Straßen besitzen den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 (1) Zif. 3 a StrWG.

Gegen die Widmung der Straßen, Wege und Plätze kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, schriftlich einzulegen, Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2.05, erhoben werden.

Ratzeburg, 27.03.2023

Stadt Ratzeburg
Bürgermeister

L.S.

gez. Graf